

- den Arbeitskollektiven planmäßig die erforderliche Baufreiheit zu sichern,
- die Produktionsplanung in den Vorfertigungswerken und die Transportplanung entsprechend den Anforderungen des Bauablaufes durchzuführen,
- die materielle-technische Sicherung der Produktion, insbesondere durch die termingerechte Bereitstellung der Grund- und Hilfsmaterialien sowie der erforderlichen Technik, zu gewährleisten,
- alle Kollektivmitglieder in den Leistungsvergleich einzubeziehen und den Arbeitsablauf nach Bestwerten und neuesten technologischen Erkenntnissen zu organisieren,
- die materiellen Arbeitsbedingungen entsprechend den Anforderungen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und des Arbeitsschutzes zu gestalten,
- die Versorgung und Betreuung der Werktätigen sowie den Arbeiterberufsverkehr stets effektiv und auf hohem Niveau zu sichern.

(7) Das Produktionskollektiv übernimmt mit Abschluß des Vertrages die Verpflichtung für

- die Erfüllung der im Objekt- und Brigadevertrag vereinbarten Leistung zum vorgegebenen Termin und mit niedrigem Aufwand,
- die produktive Nutzung der Arbeitszeit,
- eine aktive Mitarbeit bei der sozialistischen Rationalisierung entsprechend den Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, vor allem in der Neuererbewegung und der Bewegung der „Messe der Meister von morgen“,
- den sparsamsten Umgang mit Material, Energie und Kraftstoff,
- die Sicherung der vorgegebenen Qualitätskennziffern,
- die Einhaltung und Unterbietung der vorgegebenen Kosten,
- die rationelle Nutzung der Maschinen und Geräte sowie ihre schonende Behandlung,
- eine vorbildliche Ordnung und hohe Sicherheit an den Arbeitsplätzen und auf den Baustellen.

§ 4

Inhalt der Verträge

(1) Die Objekt- und Brigadeverträge sind Leistungsvereinbarungen, in denen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie Einzelheiten für die Durchführung der Arbeitsaufträge festgelegt sind.

(2) In die Objekt- und Brigadeverträge sind mindestens aufzunehmen

- der Vertragsgegenstand (gebrauchswertmäßig),
- die Zusammensetzung des Produktionskollektivs,
- der Leistungsumfang,
- der Zeitaufwand,
- die Qualität,
- die Bau-, Produktions- bzw. Liefertermine,
- die beeinflussbaren Kosten,
- besondere Verpflichtungen des Leitenden Betriebes und des Produktionskollektivs zur Erreichung der ökonomischen Zielstellung,
- Festlegungen zur materiellen Stimulierung des Produktionskollektivs bei Vertragserfüllung.

(3) In den Objekt- und Brigadeverträgen kann für die bei der Ermittlung des Leistungsumfanges nicht erkennbaren zusätzlichen Arbeitsaufgaben, ausgehend von Erfahrungen an vergleichbaren Objekten, Teilobjekten bzw. technologischen Abschnitten und auf der Grundlage von betrieblichen Analysen, für Nebenstunden eine Pauschale festgelegt oder ein Limit vorgegeben werden. Die Pauschale kann bis zu 6 Prozent des geplanten Zeitaufwandes betragen. Bei Vorgabe eines Limits für Nebenarbeiten sind die bei der Baudurchführung tatsächlich entstehenden Nebenarbeiten exakt zu erfassen, abzugrenzen und zu bestätigen.

(4) Die aus den Objektverträgen abgeleiteten konkreten Leistungsvorgaben sind den Brigaden des Produktionskollektivs mit Arbeitsaufträgen vorzugeben.

§ 5

Abrechnung der Verträge

(1) Die Abrechnung der Verträge hat kurzfristig, spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung des Objektes, Teilobjektes oder technologischen Abschnittes, zu erfolgen. In den Vorfertigungsstätten und im technologischen Transport ist die Abrechnung der Verträge monatlich vorzunehmen.

(2) Die Abrechnung der Verträge hat auf der Grundlage der Daten von Rechnungsführung und Statistik der Betriebe sowie der Haushaltsbücher der Arbeitskollektive zu erfolgen.

(3) Die mit der Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen erreichten Ergebnisse sind mit den Kollektiven auszuwerten und Voraussetzungen zur Wiederholung von Bestleistungen zu schaffen.

(4) Bei der Abrechnung der Verträge sind mindestens die Kennziffern gemäß Anlage zu erfassen und für die weitergehende ökonomische Analyse zu nutzen.

Abschnitt III

Materielle und moralische Stimulierung

§ 6

Grundsätze der materiellen Stimulierung

(1) Die materielle und moralische Stimulierung bei der Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen ist konsequent auf die Erfüllung der mit den Verträgen übernommenen Verpflichtungen, auf die Erzielung hoher arbeitstäglicher Leistungen zur Erfüllung und Überbietung der Pläne sowie auf die Festigung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen, vor allem auf die Ausprägung einer hohen Arbeitsmoral und -disziplin zu richten. Dabei gilt, der Grundsatz, daß die eigenen Arbeitsleistungen das Arbeitseinkommen bestimmen und jede Lohnerhöhung durch höhere Leistung begründet ist. Die Stimulierung erfolgt mittels

- leistungsorientierter Lohn- und Gehaltsformen,
- materialer Anerkennung aus Kosteneinsparungen für die Unterschreitung der Verbrauchsnormen für Material, Energie, Brenn- und Treibstoffe,
- Leistungsprämien aus dem Betriebsprämienfonds und dem Verfügungsfonds.

(2) Mit der leistungsorientierten Lohngestaltung ist das Leistungsstreben der Produktionsarbeiter, Brigadiere und Meister sowie der zum Produktionskollektiv gehörenden Hoch- und Fachschulkader und übrigen Beschäftigten auf die qualitäts- und termingerechte Erfüllung der eigenen Arbeitsaufgabe und die Überbietung der qualitativen Kennziffern des Planes des Kollektivs zu lenken. Durch aufeinander abgestimmte kollektive und individuelle Leistungskennziffern ist daß einheitliche Handeln aller Kollektivmitglieder zur Erfüllung der Objekt- und Brigadeverträge mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität zu fördern.

(3) Für die Unterschreitung der in den Objekt- und Brigadeverträgen vorgegebenen Kosten für den Verbrauch von Energieträgern, Baustoffen, Bauelementen und Einbaumaterialien sowie für die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien ist den Werktätigen eine materielle Anerkennung aus den eingesparten Kosten zu gewähren.

(4) Zur Anerkennung hoher Wettbewerbsergebnisse bei der Realisierung der Objekt- und Brigadeverträge können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Zielprämien aus dem Betriebsprämienfonds und dem Verfügungsfonds gewährt werden.

1 Z. Z. gilt: Richtlinie vom 25. Oktober 1984 des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch im sozialistischen Wettbewerb (GBl. I Nr. 29 S. 325).